

# Satzung

Entsprechend Beschluss  
der Mitgliederversammlung vom 13.09.2019





## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstandschaft
- § 8 Aufwendungsersatz
- § 9 Buchprüfer
- § 10 Schlichtungskommission
- § 11 Haftung
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten



# Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

---

Sofern in dieser Satzung die männliche Bezeichnung für Mitglieder, Organe usw. verwendet wird, geschieht dies nur aus Gründen der Klarheit und Prägnanz. Selbstverständlich sind Frauen jeweils mitumfasst.

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Union Deutscher Heilpraktiker - Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ und ist ein Berufsverband, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 59 eingetragen ist.
  2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart.
  3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

## § 2 Zweck des Verbandes

1. Die Union Deutscher Heilpraktiker - Landesverband Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend Verband genannt) ist eine Vereinigung von Heilpraktikern, welche die Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die Genehmigung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie gemäß § 1 HPG besitzen.
  2. Er vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für den Schutz, die Erhaltung und die Förderung naturheilkundlicher, ganzheitlicher und ursächlicher Heilmethoden und den dazugehörigen Heilmitteln ein.
  3. Er sorgt sich um das Wohl von Kranken und Gesunden. Das Ziel ist Krankheiten zu lindern und zu heilen und Gesundheit zu fördern.
  4. Er geht Kooperationen mit anderen Verbänden und Institutionen ein, die sich für die Förderung der Gesundheit, naturgemäßer Lebensführung und Heilverfahren einsetzen.
  5. Er hat unter anderem die Aufgabe,
    - a. eine Berufsordnung aufzustellen und über die Erfüllung der Berufspflichten durch die praktizierenden Mitglieder zu wachen,
    - b. die fachliche Aus- und Fortbildung zu fördern und durchzuführen,
    - c. das öffentliche Ansehen des Heilpraktikerstandes zu fördern und zu schützen,
    - d. ein Heilpraktikerverzeichnis über die Mitglieder zu führen und Patienten bei der Suche nach einem verbandsangehörigen Heilpraktiker zu unterstützen,
    - e. die beruflichen Belange der Mitglieder gegenüber den zuständigen Behörden, anderen Vereinigungen der Heilberufe und in der Politik zu vertreten,
    - f. Mitglieder über aktuelle Fragen der Berufsausübung regelmäßig zu unterrichten.
  6. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder  
Ordentliches Mitglied des Verbandes kann nur sein, wer nach den geltenden Rechtsvorschriften zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung berechtigt ist. Die Erlaubnis, die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben, ist dem Antrag beizufügen. Dem ordentlichen Mitglied ist der persönliche Mitgliedsstempel, der anderen Personen nicht überlassen werden darf, sowie der Berufsausweis auszuhändigen.



# Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

---

Die ordentliche Mitgliedschaft begründet das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmung des beruflichen Bildungsangebotes durch den Verband. Ordentliche Mitglieder, die in den Rentnerstatus wechseln, bleiben ordentliche Mitglieder

## 1.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied des Verbandes können Personen werden, die sich auf die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vorbereiten.

Ab dem Zeitpunkt der bestandenen Heilpraktikerüberprüfung geht die Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat die Pflicht dies umgehend dem Verband mitzuteilen und glaubhaft zu machen.

## 1.3. Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Interessen des Verbandes fördern und unterstützen.

## 1.4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen die Ehrenmitgliedschaft erteilen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Verbandszwecks erworben haben.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richtenden Aufnahmeantrags durch Beschluss der Vorstandschaft. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach der Aufnahme in die Mitgliederliste. Sie beträgt mindestens ein Jahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
  - 3.1. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
  - 3.2. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Rückstand ist und trotz Mahnung den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden.
  - 3.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
    - das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in besonders schwerwiegender Weise schädigt.
    - die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung verliert.
    - nachhaltig die Bestimmungen der Satzung oder der Berufsordnung verletzt.
    - wiederholt Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Verbandes nicht befolgt.
- 3.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Stempel und Berufsausweis an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzugeben.



# Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

---

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung und die Berufsordnung sowie die ethischen Rahmenrichtlinien des Verbands.
  2. Die Mitgliedschaft begründet die Pflicht der Mitglieder zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielen des Verbandes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der verantwortungsvollen Aufgabe seines Berufes entsprechend würdig zu verhalten.  
Zur Sicherung des Berufsstandes und seines Ansehens in der Öffentlichkeit ist jedes Mitglied verpflichtet, über verbandsinterne Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
  3. Jedes ordentliche Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
  4. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Antrags- und kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.  
Die Mitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist in mindestens vierteljährlichen Raten jeweils im Voraus zu entrichten.  
Auf Antrag können Beiträge und Umlagen durch Beschluss der Vorstandschaft gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
  5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung.
  6. Ordentliche Mitglieder, die in Rente gehen, bezahlen den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag.  
Als Rentner gilt, wer das 67. Lebensjahr überschritten hat.  
Der Rentnerstatus ist vom Mitglied anzumelden. Die Umstellung auf den Rentnerbeitrag geschieht im Folgejahr.
  7. Beim Übergang von der außerordentlichen Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft nach bestandener Heilpraktikerüberprüfung erfolgt die Erhöhung des Beitrages im Folgejahr. Die Mitglieder sind verpflichtet den neuen Status umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
  8. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verband über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.  
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 

## § 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
  - die Vorstandschaft
- 

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch die Vorstandschaft einzuberufen. Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, muss die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist ferner dazu verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.



# Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

2. Die Einberufung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann die Zulassung von Gästen beschließen.
4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
  
Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung, Aufspaltung oder Verschmelzung sowie Änderungen des Verbandszwecks müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Die Wahlen sind geheim, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
  - 6.1. Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden gilt folgendes:  
Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
  - 6.2. Für die Wahl der beiden Vorstände gilt folgendes:  
Die Wahl erfolgt en bloc. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Vorgeschlagene wählen. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens jedoch jeweils die einfache Mehrheit, erhalten haben.  
Wird nach dem ersten Wahlgang die Zahl von zwei Vorständen nicht erreicht, so findet unter den nicht gewählten Kandidaten eine Nachwahl statt. Gewählt sind dann die Vorgeschlagenen, die in der Nachwahl die meisten Stimmen, mindestens jedoch jeweils die einfache Mehrheit, erhalten haben.  
Wird nach der Nachwahl die Zahl von zwei weiteren Vorständen nicht erreicht, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Verbandsmitglieder in die nicht besetzten Ämter berufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - 7.1. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft sowie des Berichts der Buchprüfer
  - 7.2. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, der Buchprüfer und des Vorsitzenden der Schlichtungskommission
  - 7.3. Entlastung der Vorstandschaft
  - 7.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 7.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks, Auflösung, Aufspaltung und Verschmelzung des Verbandes
  - 7.6. Verabschiedung und Änderungen der Berufsordnung
  - 7.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 7.8. Beschlussfassung über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschließungsbeschlüsse der Vorstandschaft
  - 7.9. Genehmigung des von der Vorstandschaft festgestellten Haushaltsplans
  - 7.10. Beschlussfassung über von der Vorstandschaft aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten



# Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

---

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Zu Protokollzwecken ist auch eine wörtliche stenografische oder elektronische Aufzeichnung der Mitgliederversammlung zulässig.

Mitglieder haben das Recht, während der Geschäftszeiten das Protokoll der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.

---

## § 7 **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorständen.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft einen Nachfolger berufen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung amtiert.
4. Zum Mitglied der Vorstandschaft können nur behördlich zugelassene Heilpraktiker gewählt werden, die mindestens zwei Jahre dem Verband angehören und mindestens fünf Jahre lang praktizieren.
5. Sitzungen der Vorstandschaft sind von einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich, telefonisch oder auf telekommunikativem Weg unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.  
Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen vorab nicht mitgeteilt zu werden.  
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung 2 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.  
Besteht der Vorstand aus weniger als 2 Mitgliedern ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Angelegenheiten; ihr obliegt die Verwaltung des Vermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder der Schlichtungskommission zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 6.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - 6.2. Aufstellung des von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplans
  - 6.3. Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen
  - 6.4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Streichungen von der Mitgliederliste
  - 6.5. Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den Buchprüfern
  - 6.6. Öffentlichkeitsarbeit
  - 6.7. Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
  - 6.8. Interessenvertretung des Verbandes gegenüber Politik, Wirtschaft und Behörden
7. Eine Ressortzuständigkeit innerhalb der Vorstandschaft bestimmt die Vorstandschaft im Rahmen einer Geschäftsordnung selbst.



# Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

---

8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstände. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam. Sofern nur ein Vorstandsmitglied verbleibt, ist dieses alleine vertretungsberechtigt.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann jedermann bevollmächtigen, die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu übernehmen.
  9. Die Vorstände sind berechtigt, einzelne Aufgaben an Mitglieder oder dritte Personen zu delegieren. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich.
- 

## § 8 Aufwändungsersatz

1. Mitglieder der Vorstandschaft und von dieser beauftragte Personen erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gem. § 670 BGB.
  2. Sie erhalten für die für den Verband eingesetzte Arbeitszeit eine angemessene Vergütung. Dabei bleibt der für das Ehrenamt üblicherweise anzusetzende Zeitaufwand (z.B. für Vertretung und Repräsentation des Verbandes oder die Teilnahme an turnusmäßigen Sitzungen der Verbandsorgane) außer Betracht.
  3. Über die Höhe des Aufwändungsersatzes und der Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Haushaltsplans.
- 

## § 9 Buchprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Buchprüfer. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft die Vorstandschaft den Nachfolger, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung amtiert. Nicht wählbar sind Mitglieder der Vorstandschaft.
  2. Die Buchprüfer haben die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege des Verbandes sowie die Kassen des Verbandes sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
  3. Die Buchprüfer haben zur jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen, mit ihren Unterschriften versehenen Bericht abzufassen und diesen in der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern.
  4. Stellen die Buchprüfer Mängel fest, sind sie verpflichtet, davon unverzüglich der Vorstandschaft zu berichten.
  5. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft eine Prüfung durch eine von ihr zu beauftragende öffentlich anerkannte Stelle (Wirtschaftsprüfer) durchführen lassen. Ein solcher Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 

## § 10 Schlichtungskommission

1. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander kann die Schlichtungskommission angerufen werden. Die Kommission soll Vermittlerin sein im Sinne eines kollegialen, standeswürdigen Verhaltens bei persönlichen Differenzen. Sie ersetzt nicht das in dieser Satzung festgelegte Prozedere im Falle von Differenzen zwischen Mitgliedern und Verbandsorganen.





# Union Deutscher Heilpraktiker Landesverband Baden-Württemberg e.V.

---

2. Die Schlichtungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission und zwei Beisitzern aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zusammen. Der Vorsitzende der Schlichtungskommission wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind behördlich zugelassene Heilpraktiker, die mindestens zwei Jahre dem Verband angehören und ebenso lange praktizieren. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft die Vorstandschaft den Nachfolger, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung amtiert. Nicht wählbar sind Mitglieder der Vorstandschaft. Die beiden Beisitzer werden für die Zeit einer Schlichtung durch die Vorstandschaft bestimmt. Sie müssen zugelassene Heilpraktiker sein, mindestens zwei Jahre dem Verband angehören und ebenso lange praktizieren und dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.
  3. Der Anruf der Schlichtungskommission erfolgt schriftlich mit kurzem Sachvortrag direkt an den Kommissionsvorsitzenden. Die Schlichtungskommission hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, sich an den allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen und an dem Gebot der Neutralität zu orientieren und allen Beteiligten ausreichend Gehör zu gewähren. Im Übrigen gestaltet die Schlichtungskommission ihr Vorgehen nach freiem Ermessen.
  4. Die Schlichtungskommission unterbreitet den Parteien einen Vergleichsvorschlag. Gelingt es der Schlichtungskommission nicht darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich einigen, hat sie der Vorstandschaft über den Ausgang des Verfahrens Bericht zu erstatten.
  5. Über die mündlichen Verhandlungen hat die Schlichtungskommission Protokoll zu führen.
- 

## § 11 Haftung

Die Haftung der Mitglieder der Vorstandschaft, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so können diese vom Verband Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

---

## §12 Auflösung

Auflösung, Aufspaltung und Verschmelzung des Verbandes können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung hat die Versammlung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

---

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 13.09.2019 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 13.09.2019